

Haus- und Badeordnung für die Lehrschwimmhalle der Gemeinde Kirchentellinsfurt vom 26.04.2012

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 26. April 2012 folgende Neufassung der Haus- und Badeordnung für die Lehrschwimmhalle der Gemeinde Kirchentellinsfurt beschlossen:

Allgemeines:

Die Lehrschwimmhalle ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung. Ziel der Haus- und Badeordnung ist es, in der Lehrschwimmhalle Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Badeordnung gilt für die Lehrschwimmhalle der Gemeinde Kirchentellinsfurt. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, die Gebührenregelung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Für das Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung gemacht werden, ohne dass es deren besonderen Aufhebung bedarf.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Lehrschwimmhalle kann grundsätzlich von jedermann innerhalb der geltenden Öffnungszeiten benutzt werden.
- (2) Personen
 - unter 7 Jahren,
 - die auf fremde Hilfe angewiesen sind,
 - die sich oder andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten,dürfen die Lehrschwimmhalle nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
- (3) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Benutzung der Lehrschwimmhalle aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

§ 3 Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Lehrschwimmhalle werden öffentlich bzw. durch Aushang in der Lehrschwimmhalle bekannt gegeben.
- (2) Während der Schulferien bleibt die Lehrschwimmhalle geschlossen.
- (3) Aus betrieblichen Gründen kann die Lehrschwimmhalle zeitweise geschlossen werden.
- (4) Die tägliche Benutzungszeit (einschließlich Umkleiden) innerhalb der Öffnungszeiten (ggf. für bestimmte Gruppen von Badegästen unterteilt) ist im allgemeinen nicht eingeschränkt. Sie endet jedoch beim Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss.

§ 4 Eintrittsberechtigung

- (1) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Tageskarten sind nur am Tage des Kaufs gültig.
- (2) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 5 Benutzung der Lehrschwimmhalle

- (1) Der Badebetrieb erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen und Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden.
- (2) Die dem Badegast zur Verfügung stehende Badeeinrichtung ist schonend zu behandeln. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht.
- (3) Findet ein Badegast die Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies sofort dem aufsichtsführenden Mitarbeiter der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Aufenthalt in der Lehrschwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Schwimmbecken darf von Kleinkindern nur mit geeigneter Schwimmwindel benutzt werden.
- (5) Der Badegast hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens gründlich zu duschen.
- (6) Es ist nicht erlaubt, vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen, andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen. Bei Sprüngen ins Becken muss der Badegast unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.
- (7) Im Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten, sowie Luftmatratzen, Tauchgeräte und Schwimmflossen verwendet werden. Ausnahmen, insbesondere bei Veranstaltungen, können zugelassen werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (9) Das Werfen mit Bällen, Ringen und anderen Gegenständen ist in der Lehrschwimmhalle verboten.
- (10) Tiere dürfen nicht in die Lehrschwimmhalle mitgenommen werden.
- (11) In der Lehrschwimmhalle darf nicht geraucht werden.
- (12) Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich der Lehrschwimmhalle nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde angebracht werden.
- (13) Die Benutzung der Lehrschwimmhalle durch größere Gruppen sowie zur Durchführung sportlicher Übungen und Spiele ist nur mit Genehmigung der Gemeinde bzw. des aufsichtsführenden Mitarbeiters der Gemeinde erlaubt.
- (14) Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht ohne Genehmigung der Gemeinde ist nicht erlaubt.
- (15) Schrank- und Wertfächer, die bei Betriebsschluss noch geschlossen sind, werden geöffnet, die Gegenstände herausgenommen und das Schloss gewechselt. Werden die Gegenstände am nächsten Tag nicht abgeholt, gelten sie als Fundsachen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Lehrschwimmhalle auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Lehrschwimmhalle und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung der Lehrschwimmhalle erleidet, haften die Gemeinde und ihre Mitarbeiter nicht, es sei denn, ein Mitarbeiter hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (3) Eine Haftung für Risiken, die in der Gesundheit des Badegastes begründet sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Für zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände in der Lehrschwimmhalle wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind sowie für im Zusammenhang mit dem Besuch der Lehrschwimmhalle abgestellte Fahrzeuge.

§ 7 Fundgegenstände

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in der Lehrschwimmhalle gefunden werden, sind bei der Aufsicht der Lehrschwimmhalle bzw. beim Hausmeister der Graf-Eberhard-Schule abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Der aufsichtsführende Mitarbeiter der Lehrschwimmhalle übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzureichen.
- (2) Der aufsichtsführende Mitarbeiter der Lehrschwimmhalle kann einen Badegast, der
 - andere Badegäste stört, behindert, belästigt, gefährdet oder beschädigt,
 - Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt,
 - trotz Hinweis gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstößt,aus der Lehrschwimmhalle –notfalls mit Unterstützung durch die Polizei- verweisen. In diesem Fall wird der Eintrittspreis nicht zurück erstattet. Kommt ein Badegast der Aufforderung, die Lehrschwimmhalle zu verlassen, nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Auch kann ihm die weitere Benutzung der Lehrschwimmhalle zeitweise oder dauernd untersagt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Kosten, die durch die Behebung von Schäden und Verunreinigungen entstehen, dem Schadensverursacher in Rechnung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 2.12.1993 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kirchentellinsfurt, den 09. Mai 2012

Knauss
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechtskraftdaten

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung: | 10. Mai 2012 |
| In Kraft treten der Satzung am | 01. September 2012 |